

Zur Situation des Rebhuhns in Niedersachsen

Empfehlungen zu Schutz und Bejagung

Jörg E. Tillmann¹, Andreas Klein², Mathias Fischer², Egbert Strauß¹, Bernd Oltmanns³

¹ Institut für Wildtierforschung an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

² Biodata Braunschweig

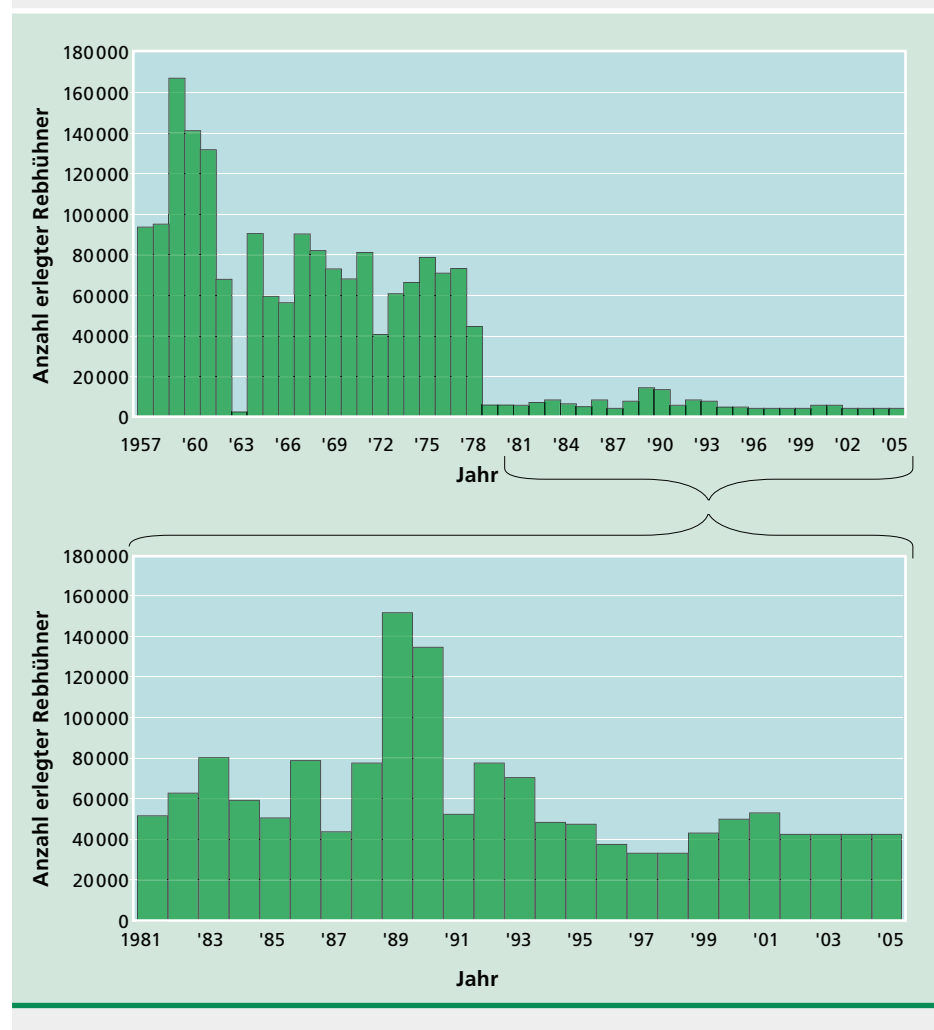
³ Staatliche Vogelschutzwarte im Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,

*Verringerte Lebensraumkapazität
wichtigster Grund für das niedrige
Niveau der Rebhuhnbestände*

Rebhuhnstrecke extrem zurückgegangen

Das Rebhuhn hat Ende der 70er/Anfang der 80er Jahre in Niedersachsen einen extremen Bestandseinbruch erlitten und sich von diesem bisher nicht wieder erholt. Der wichtigste Grund für das niedrige Niveau der Rebhuhnbestände in Niedersachsen ist die verringerte Lebensraumkapazität aufgrund veränderter Landnutzungsmodalitäten. Die Rebhuhnstrecke in Niedersachsen ist im Laufe

97 Streckenentwicklung beim Rebhuhn in Niedersachsen (1957–2005)



der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts bis heute extrem zurückgegangen – nämlich von 167 712 erlegten Rebhühnern im Jahr 1959 auf 3 808 im Jahr 2005 (s. Abb. 97). Dies entspricht einem Rückgang von 97,7 %.

Aus Sorge um die Rebhuhnpopulation in Niedersachsen und um die nachhaltige Bejagbarkeit des Rebhuhns haben am 07.08.2001 das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ML) und die Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. (LJN) eine Vereinbarung zur Bejagung und zur Ermittlung der Bestandssituation des Rebhuhns für den Zeitraum vom 01.09.2001 bis zum 31.08.2006 verabschiedet. Im Rahmen dieser Vereinbarung wurde das Institut für Wildtierforschung an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (IWFo) damit beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Landesamt für Ökologie, NLÖ (heute: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, NLWKN) Bestandserhebungen des Rebhuhns in verschiedenen Jagdbezirken Niedersachsens durchzuführen, um auf dieser Grundlage die Plausibilität und Qualität der Angaben aus der Wildtiererfassung Niedersachsen (WTE) bzgl. der Rebhuhnvorkommen zu bewerten.

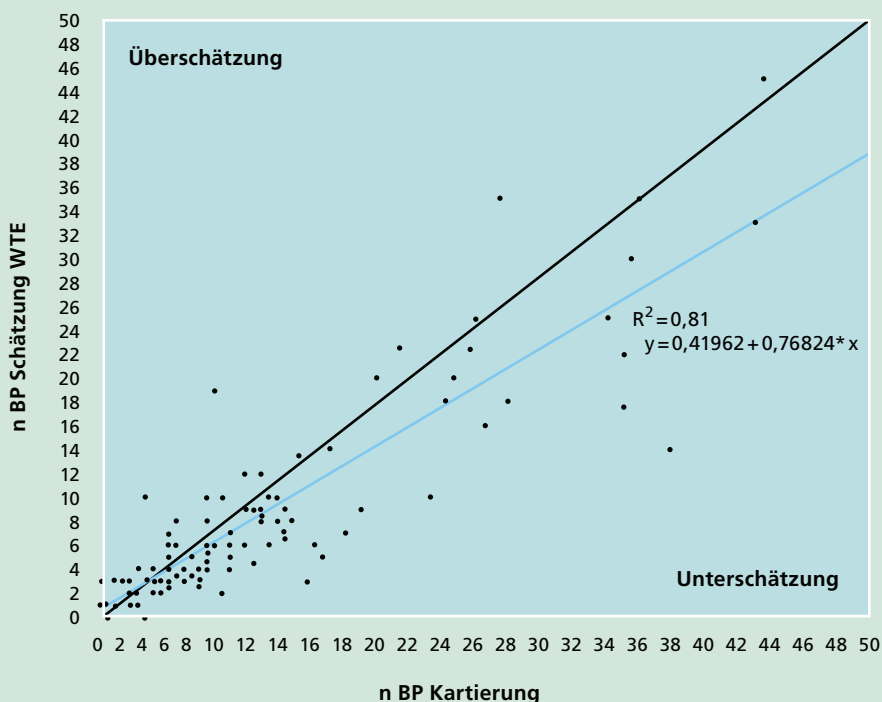
Dieses Vorhaben wird finanziert aus Mitteln der Jagdabgabe.

Vereinbarung zur Bejagung und zur Ermittlung der Bestandssituation des Rebhuhns

98

Relation der Brutpaarschätzung

nach WTE mit der Brutpaarkartierung im Vergleich zur Winkelhalbierenden als Ideale (schwarz) und zur Regressionsgeraden (blau) (n = 123)



Die Evaluierung der WTE durch flächendeckende Kartierungen der Rebhuhnbestände im Frühjahr in 123 Jagdbezirken ergab eine signifikante, lineare Korrelation zwischen WTE Einschätzung und Brutpaarkartierung. Somit wird mit dieser Studie die ausreichende Verlässlichkeit der Einschätzung der Rebhuhnfrühjahrsbesätze durch die Revierinhaber im Rahmen der Wildtiererfassung Niedersachsen bestätigt (Abb. 98).

Verlässlichkeit der Wildtiererfassungsdaten nachgewiesen

Die Verwendbarkeit dieser Daten zur flächendeckenden Bewertung der Situation des Rebhuhns wird unterstrichen, genauso wie deren Eignung im Rahmen der Bewertung der Bejagbarkeit des Rebhuhns.

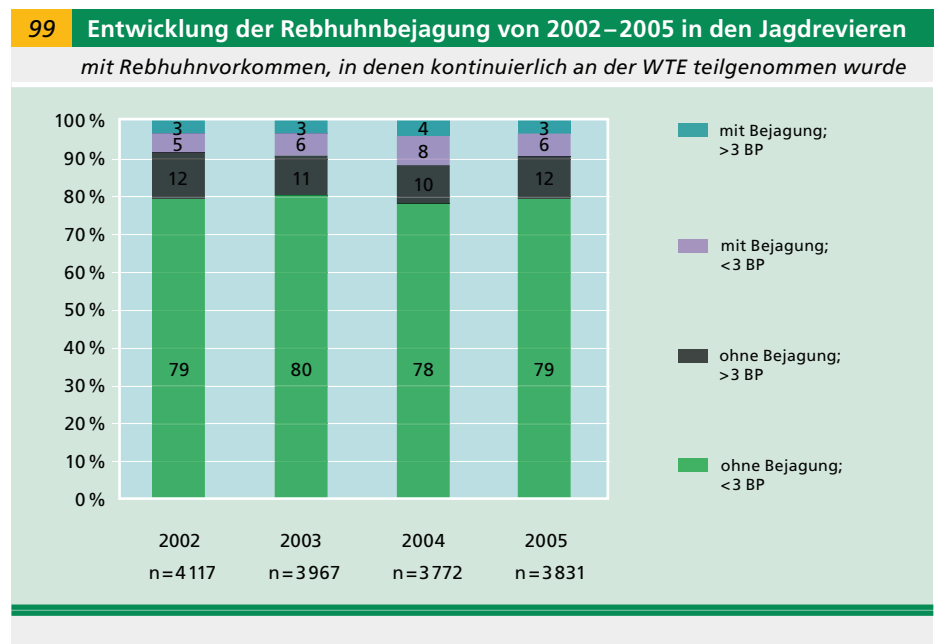
Kaum noch gezielte Bejagung des Rebhuhns

Das Rebhuhn ist heute nur noch als „Nebenbeute“ auf Treibjagden anzusehen. Neben der „Hauptbeute“ Hase und Fasan spielt es zahlenmäßig eine untergeordnete Rolle. Die Bejagung im Rahmen der Treibjagden kann als moderat gewertet werden. Eine gezielte Rebhuhnbejagung findet nur noch in wenigen Revieren und bei starker Einschränkung statt.

Vorteile ortsansässiger Jagdausübungsberechtigter

Sehr positiv in den klassischen Niederwildrevieren ist die Tatsache zu bewerten, dass ein Großteil der Revierinhaber die lokalen Landwirte oder andere Ortsansässige sind. Dies steht im Gegensatz zu vielen Hochwildrevieren, in denen die Pächter unter Umständen keinen lokalen Bezug haben. Ortsansässige unterliegen erstens einer lokalen sozialen Kontrolle bzw. sind Teil der örtlichen Gemeinschaft und zweitens verbringen sie mehr Zeit im Revier und haben einen guten Überblick über den Rebhuhnbestand. Landwirte verbringen viel Zeit auf den Feldern, und ihre Beobachtungen lassen sie die Niederwildbesätze realistisch einschätzen. Auch sind „jagende Landwirte“ eher dazu bereit, auf ihren Flächen Lebensraum verbessernde Maßnahmen für Rebhühner durchzuführen, von denen auch andere Arten der Agrarlandschaft profitieren. Die mit knapp 90 % Rücklaufquote hervorragende Teilnahme an der WTE zeigt ebenfalls die Bereitschaft der Jäger, einer nachhaltigen Bejagung die Rebhuhnbesätze in ihren Revieren Rechnung zu tragen. Bejagt wird das Rebhuhn heute in erster Linie dort, wo höhere Populationsdichten aufgrund einer dem Rebhuhn zusagenden Landschaftsausstattung und/oder intensiver Hegebemühungen zu finden sind. Die Forderung, Rebhühner nur ab einer Dichte von mehr als 3 BP/100 ha Offenlandfläche zu bejagen, wird nicht von allen Revierinhabern befolgt (5–8 %, s. Abb. 99).

Bejagung nur ab einer Dichte von 3 BP/100 ha Offenlandfläche



Dabei liegen die meisten Reviere, die sich an diese Regelung nicht gehalten haben, im Bereich von mehr als 2 BP/100 ha Offenland. Die vergleichende Bewertung der Populationstrends in Revieren mit und ohne Bejagung zeigt, dass die Bejagung des Rebhuhns, so wie sie heute in Niedersachsen betrieben wird, populationsökologisch keine negativen Folgen hervorruft. Es ist anzunehmen, dass bereits jetzt in einem Großteil der Reviere, in denen Rebhühner bejagt werden, die Bejagung auf Ebene der Jagdbezirke eigenverantwortlich an der Herbstpopulation ausgerichtet wird. Das heißt, die Bejagung wird sensibel in Abhängigkeit des Reproduktionserfolges des Rebhuhns jahresspezifisch angepasst.

Keine negativen populationsökologischen Folgen der heute in Niedersachsen durchgeführten Bejagung des Rebhuhns erkennbar

Beutepopulationen sind besonders verletzlich, wenn sie sich durch eine niedrige Abundanz auszeichnen (BRO et al. 2006). Unter solchen Bedingungen kann grundsätzlich der Verlust von einzelnen Individuen z. B. durch Prädation oder Bejagung fatale Auswirkungen für das Überleben einer Teilpopulation haben (s. VALKAMA et al. 2005 und Referenzen darin). Eine Destabilisierung einer Population auf niedrigem Niveau tritt eher ein als auf höherem Niveau. Die Erholungskraft von Populationen mit flächendeckend niedriger Populationsdichte ist vergleichsweise niedrig, da bspw. bei lokalem Aussterben das Wiederbesiedlungspotenzial aus dem Umfeld gering ist – besonders bei einer relativ standort-treuen Art wie dem Rebhuhn – und somit dieser Prozess langwierig sein kann.

Erholungskraft bei standorttreuen Arten vergleichsweise niedrig

Das Populationsgeschehen beim Rebhuhn ist in Abhängigkeit von der Umwelt kleinräumig ausgesprochen variabel (POTTS 1986). Die Variabilität der Lebensraumqualität in Abgleich mit dem ökologischen Profil des Rebhuhns bedingt diese kleinräumige Varianz. Die Lebensraumqualität für das Rebhuhn ist besonders definiert durch das Vorhandensein der benötigten strukturellen Lebensraumrequisiten, die wiederum das Nahrungs- und Deckungsangebot bestimmen, aber auch durch den Prädationsdruck und die Störungsbelastung der Landschaft (AEBISCHER & EWALD 2004). Die zeitliche und räumliche Variabilität der Rebhuhnpopulationen wird weiter durch die zeitliche und räumliche Varianz im Witterungsgeschehen überlagert. Dies spricht dafür, dass die Jagdbezirksinhaber in eigener Verantwortung und in Anpassung an die lokale und saisonale Situation des Rebhuhnbestandes in ihren Revieren die Bejagung und die Hege des Rebhuhns anpassen sollten.

Anpassung der Bejagung und Hege an die lokale und saisonale Situation erforderlich

Nach Bayern kommt Niedersachsen mit der zweitgrößten Rebhuhnstrecke eine besondere Verantwortung für die Bestandserhaltung und nachhaltige Nutzung der Rebhuhnpopulation zu. Vor dem Hintergrund des festgestellten allgemein niedrigen Niveaus der Rebhuhnbestände in Niedersachsen im Vergleich zur Situation vor 1978 und in Anpassung an die allgemein verschlechterten Lebensbedingungen für das Rebhuhn wird empfohlen, die Bejagung des Rebhuhns wie aktuell bereits praktiziert an bestimmte Mindestkriterien zu koppeln. Um die Nachhaltigkeit der Bejagung zu gewährleisten und Populationen an dem Existenzminimum bzw. geringem Potential zusätzliche Jagdmortalität, neben der „natürlichen“ Mortalität (Prädation, Nahrungsmangel, Witterung, Verunfallung im Verkehr, Störungsstress etc.) auszugleichen, muss der Frühjahrsbesatz eine bestimmte Dichte aufweisen und in Ergänzung zur aktuellen Erlasssituation ein bestimmter Reproduktionserfolg im Herbst vor der Jagsaison gewährleistet sein.

Mindestkriterien für die Bejagung des Rebhuhns

Die Bestandsgefährdung soll so ausgeschlossen werden. Naturschutzstrategisch stellt die in den meisten Jagdrevieren theoretische Bejagbarkeit des Rebhuhns eine Möglichkeit dar, die Revierinhaber zur Durchführung Lebensraum verbessernder Maßnahmen zu motivieren, die ebenfalls positive Wirkungen für viele andere Arten der Agrarlandschaft haben.

Ein generelles Verbot der Bejagung des Rebhuhns, das auch die Reviere mit stabilen oder steigenden Beständen erfasst, würde die Artenschutzbemühungen in der Agrarlandschaft von Seiten der Jägerschaft allgemein konterkarieren.

Erfahrungen aus Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen ist die Bejagung des Rebhuhns in einer Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) und dem Landesjagdverband NRW e.V. (LJV) geregelt. Danach wird die Bejagung des Rebhuhns auf Gemeindeebene nach jährlicher Begutachtung erlaubt, wenn hier ein Frühjahrsbestand von mindestens 4 Brutpaaren/100 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche ermittelt wurde. Die Schonzeitaufhebung ist verbunden mit der Auflage, dass Rebhühner nur bejagt werden dürfen, wenn der Zuwachs im Jagdbezirk zum Stichtag 1. September mindestens 200 % beträgt und nicht mehr als 15 % des Herbstbesatzes entnommen werden (VAN ELSBERGEN 2006).

Erfahrungen aus Großbritannien

Der Game Conservancy Trust in Großbritannien empfiehlt, die Rebhuhnbejagung zu unterlassen, wenn der Herbstbesatz geringer als 20 Individuen/100 ha liegt und die Brutpaardichte im Frühjahr mindestens 4,5 Brutpaare pro 100 ha „unmanaged wasteland“ beträgt (TAPPER 2001). In Revieren, die einen entsprechenden Herbstbesatz haben, soll nach dieser Richtlinie aber auch nur dann auf Rebhühner gejagt werden, wenn entsprechende Schutzmaßnahmen durchgeführt werden; darunter wird hier in erster Linie die Verbesserung des Lebensraumes etwa durch die von Dick Potts etablierten „Beetle-Banks“ und die Dezimierung relevanter Prädatoren verstanden.

Maximale Jagdmortalität bei angestrebter konstanter Besatzdichte

Werden die im Rahmen dieser Studie ermittelten populationsökologischen Parameter herangezogen, so lässt sich zur Beibehaltung eines stabilen Populationsniveaus von drei Brutpaaren/100 ha Offenland folgende maximale Jagdmortalität, d.h. Anzahl der Rebhühner, die auf Revierebene maximal während der Brutzeit erlegt werden dürfen, errechnen:

In Anlehnung an die bisher geltende Bejagungsempfehlung ergibt sich bei einer Ausgangspopulation von 3 Brutpaaren pro 100 ha Offenland und bei einem effektiven mittleren Zuwachs von 173 % eine Herbstpopulation von 16,38 Individuen/100 ha Offenland.

Bei der ermittelten mittleren Wintermortalität von 46,5 % überleben bis zur Brut-saison im folgenden Frühjahr 8,76 Individuen/100 ha Offenland. Werden daraus die 3 Brutpaare/100 ha im folgenden Frühjahr rekrutiert, so blieb ein Populationsüberschuss, der durch Bejagung abgeschöpft werden könnte von 2,76 Individuen/100 ha oder 16,85 % im Herbst. Nach dieser Berechnung verbleibt kein Individuenüberschuss im Frühjahr, der ein erstrebenswertes Ansteigen der Population ermöglichen würde und ein Dispersal von Individuen in Populationen geringerer

Dichte oder verwaiste Lebensräume gewährleisten könnte. Zusätzlich ist der Geflüß in dieser Situation reduziert, was die Unzulässigkeit dieser Berechnung untermauert. Vielmehr muss die Jagdmortalität so angepasst sein, dass ein Individuenüberschuss im Frühjahr diese populationsökologische Prozesse gewährleistet und ein Anwachsen der Brutpaardichte etwa bei Steigerung der Lebensraumkapazität durch Lebensraumverbessernde Hegemaßnahmen durch die Revierinhaber möglich sind.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, als **erstes Mindestkriterium** für die Bejagung des Rebhuhns an der aktuellen Erlasslage mit der Empfehlung Rebhühner erst ab einer Brutpaardichte von mehr als **3 Brutpaaren / 100 ha** festzuhalten. Die Bejagbarkeit eines Rebhuhnbestandes in der in Niedersachsen geltenden Jagdzeit vom 16. September bis zum 30. November ist außerdem direkt zu koppeln an den jährlichen effektiven Zuwachs. Um einen Populationsanstieg zu gewährleisten und das Dispersal von Individuen zu unterstützen, muss ein Überschuss von Individuen nach Abzug der Wintermortalität und Jagdmortalität im Frühjahr vorhanden sein.

Als **zweites Mindestkriterium** muss durch den Jagdbezirksinhaber ein effektiver Zuwachs im September vor Beginn der Jagdzeit des Rebhuhns von 250 % festgestellt werden. Dies setzt grundsätzlich die Kenntnis der Kettenanzahl und Kettengröße auf Revierebene voraus. Bei 3 Brutpaaren / 100 ha Offenland im Frühjahr entspricht dies 21 Individuen / 100 ha Offenland im September. Abzüglich einer Wintermortalität von 46,5 % verbleiben 11,24 Individuen / 100 ha. Um einen Individuenüberschuss im Frühjahr von knapp mehr als einem Brutpaar / 100 ha im Vergleich zum Vorjahr zu „produzieren“, dürfen maximal 15 % des Septemberbesatzes erlegt werden. Die Jagdrate von **maximal 15 %** des Septemberbesatzes gilt als **dritte Voraussetzung** für die Bejagung des Rebhuhns.

Da die heute weithin geringen Rebhuhndichten in Niedersachsen maßgeblich durch das stark veränderte landeskulturelle Umfeld und die veränderten landwirtschaftlichen Modalitäten bedingt ist, sollte eine Bejagung nur in solchen Revieren stattfinden, in denen der Lebensraum vor dem Hintergrund des ökologischen Profils des Rebhuhns aktiv optimiert wird. Besonderer Wert sollte in jenen Revieren auf Lebensraumverbessernde Maßnahmen gelegt werden, in denen derzeit nach den oben definierten Kriterien keine nachhaltige Bejagbarkeit des Rebhuhns gegeben ist. Auf diese Weise können die Rebhuhnbesätze wieder in Richtung bejagbarer Besätze entwickelt werden.

Für die zukünftige Evaluierung der Mindestkriterien muss durch die WTE weiterhin regelmäßig die Frage nach dem Rebhuhnbestand im Frühjahr und nach dem Herbstbesatz im September gestellt werden.

In Anlehnung an den oben beschriebenen erfolgreichen Ansatz, der in England praktiziert wird, muss die Bejagung an Hegemaßnahmen wie Biotoppflege, Biotopanlage und Prädatorenbejagung (insbesondere Fuchs und streunende Hauskatzen) gekoppelt werden.

Empfehlungen für die jagdliche Praxis

*Möglichst genaue Kenntnis der Population
Voraussetzung für jagdliche Planung*

*Umfangreiche Lebensraumverbesserungs-
maßnahmen Voraussetzung für eine
Bejagung*

*Förderprogramme, die die Agrarlandschaft
im Sinne des Rebhuhns aufwerten*

Eine Möglichkeit der Umsetzung von Maßnahmen, die dem Schutz und der Entwicklung von Rebhuhn-Lebensräumen dienen, sind die Agrar-Umweltmaßnahmen des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (sog. NAU-Programm) sowie das Kooperationsprogramm Naturschutz des Niedersächsischen Umweltministeriums (sog. KoopNat) der aktuellen Förderperiode der Jahre 2007 bis 2013. Obwohl beide Programme keine Fördermaßnahmen speziell für die Art Rebhuhn enthalten, sind einzelne Fördermaßnahmen prinzipiell geeignet, die Agrarlandschaft im Sinne der Lebensraumsprüche des Rebhuhnes aufzuwerten.

Die verschiedenen Fördermaßnahmen tragen zur Verbesserung von Rebhuhnhabitaten bei, indem Voraussetzungen für eine Erhöhung der Nahrungsgrundlagen und des Fortkommens (insbesondere der Küken) am Boden geschaffen werden.

Im Rahmen des NAU-Programmes besteht die Möglichkeit, Blühstreifen von mindestens sechs bis 24 Meter Breite anzulegen, die aktiv mit einer Mischung aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzen angesät werden.

Ähnlich sind die Fördermaßnahmen des KoopNat-Programmes konzipiert: Auch hier wird die Anlage von sechs bis 24 Meter breiten Randstreifen in Getreideschlägen (außer Mais) gefördert.

Gemeinsam ist den Fördermaßnahmen, dass die Randstreifen ohne Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zu bewirtschaften sind. Die Fördermaßnahmen im Rahmen des KoopNat beinhalten zusätzlich die Auflage eines doppelten Saatreihenabstandes. Die Fördermaßnahme 432 des KoopNat „für Vögel und sonstige Tierarten der Feldflur“ bietet zudem die Möglichkeit, mehrjährige Futterkulturen und Luzerne sowie (Erbsen-) Gemenge anzubauen.

*Erhöhung der Grenzliniendichte und
des Nahrungsangebotes tragen zur
Bereicherung bei*

Neben der generell positiven Erhöhung der Grenzliniendichte durch die Anlage von Randstreifen, tragen die Fördermaßnahmen in unterschiedlicher Weise zu einer Erhöhung des Nahrungsangebotes an Insekten und Sämereien bei und stellen damit eine Bereicherung der Rebhuhnlebensräume in den verschiedenen Abschnitten des Lebenszyklus der Art dar. Zusätzlich trägt die Auflage des doppelten Saatreihenabstandes zu einer Verbesserung des Mikroklimas bei und stellt eine Verbesserung hinsichtlich der Durchwanderbarkeit der Getreidebestände dar.

Trotz der generell positiven Bewertung der Fördermaßnahmen für das Rebhuhn ist es von entscheidender Bedeutung, die Maßnahmen den spezifischen Ansprüchen der Zielart anzupassen. Hierfür sind die konzipierten Maßnahmen einer Erfolgskontrolle hinsichtlich ihrer Wirkungen auf das Rebhuhn zu unterziehen und ggf. um weitere Bausteine insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen als Winterlebensraum zu ergänzen. Hierzu sollte auch die gezielte Förderung bzw. Anlage von Brache ähnlichen Strukturen gehören.

Darüber hinaus ist anzuregen, die Gebietskulisse der Fördermaßnahmen, die sich derzeit an den Verbreitungsgebieten der primären Zielarten Ortolan, Rotmilan und Wiesenweihe orientiert, auf die derzeitigen Kernverbreitungsgebiete des Rebhuhnes in Niedersachsen auszudehnen.

Ausgehend von den skizzierten Fördermaßnahmen sollten auf regionaler und lokaler Ebene Maßnahmen konzipiert und modifiziert werden, die dem speziellen Schutz des Rebhuhns dienen. Der niedersächsischen Jägerschaft kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Verantwortung und Aufgabe zu. Naturschutzmaßnahmen in der Agrarlandschaft finanziert aus Landesmitteln und der Jägerschaft werden in Zukunft an Bedeutung gewinnen. Mit höchster Wahrscheinlichkeit wird die konjunkturelle Flächenstilllegung als Marktentlastungsinstrument in absehbarer Zeit eingestellt, so dass auch die in diesem Rahmen angelegten wildtierfreundlich begrüneten Brachen mit ihrer positiven Wirkung auf die Biodiversität (TILLMANN et al. 2005) wegfallen.

Durch die Erhaltung der Bejagbarkeit des Rebhuhns und die Koppelung dieser an bestimmte Mindestkriterien sollen die Jäger mit dem Ziel der Bejagung des Rebhuhns vor Augen motiviert werden, Artenschutzmaßnahmen in der Agrarlandschaft durchzuführen.

Konzeption von Maßnahmen zur Förderung des Rebhuhns auf regionaler und lokaler Ebene sinnvoll

Verantwortung der Jäger für den Erhalt der Rebhühner



Naturschutzmaßnahmen in der Agrarlandschaft sind für den Erhalt der Bejagbarkeit des Rebhuhns von besonderer Bedeutung